

Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 41 – 3. Änderung

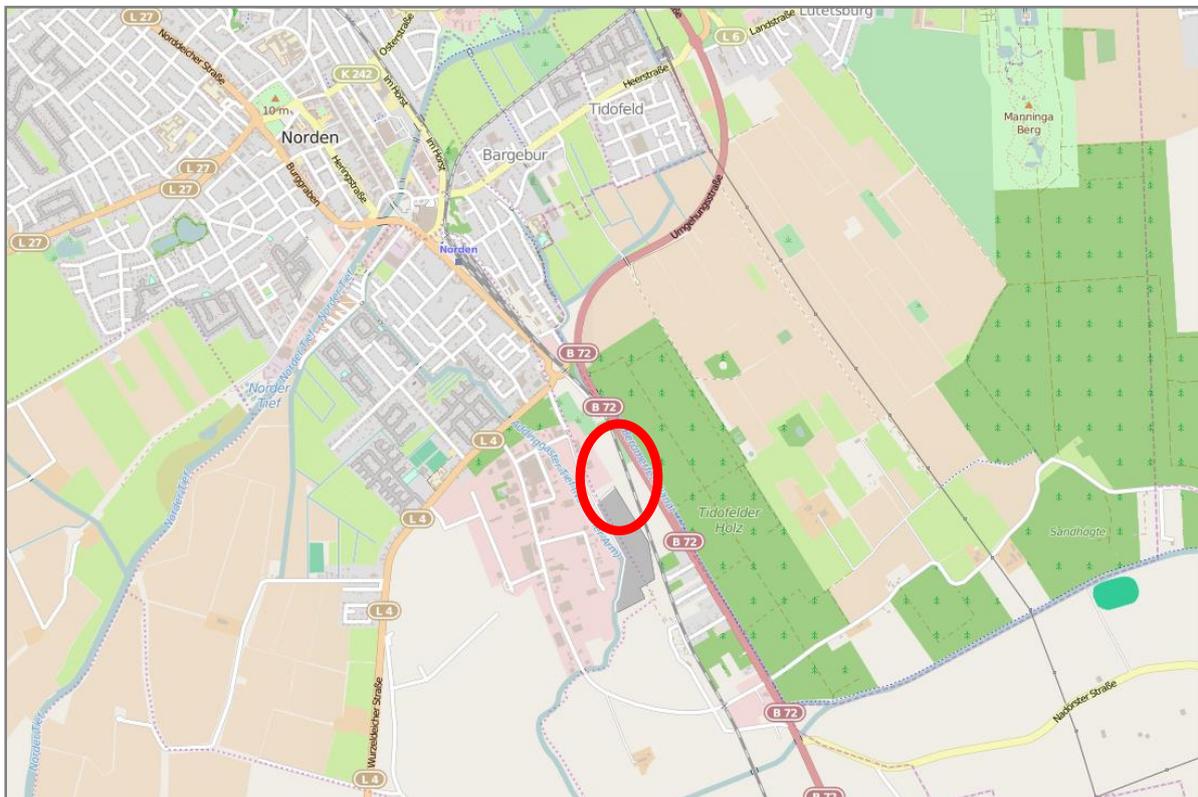
„Photovoltaikpark“

89. Flächennutzungsplanänderung

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 25.01.2016

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2015 bis zum 20.01.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vodafone Kabel Deutschland – mit Schreiben vom 19.01.2016 2. IHK f. Ostfriesland u. Papenburg – mit Schreiben vom 15.01.2016 3. EWE Netz GmbH, Leer - mit Schreiben vom 13.01.2016 4. Stadt Norderney – mit Schreiben vom 12.01.2016 5. NLWKN, Aurich – mit Schreiben vom 05.01.2016 6. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 07.01.2016 7. Stadtwerke Norden – mit Schreiben vom 21.12.2015 8. Samtgemeinde Hage – mit Schreiben vom 15.12.2015 9. LGLN, Katasteramt Norden – mit Schreiben vom 16.12.2015 10. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund – mit Schreiben vom 14.12.2015 11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - mit Schreiben vom 15.12.2015 12. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. – mit Schreiben vom 11.12.2015 13. Landesamt f. Bergbau, Energie, Geologie – mit Schreiben vom 10.12.2015 14. Entwässerungsverband Norden – mit Schreiben vom 10.12.2015 15. OOWV Brake – mit Schreiben vom 08.01.2016 16. NLWKN Norden – mit Schreiben vom 18.01.2016 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>17.</p>	<p>Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 18.01.2016</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist frühzeitig eine Ausnahme zur Beseitigung der Wiesentümpel zu beantragen. <p>Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind vollumfänglich und zeitnah zur Planumsetzung auszuführen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde ist über die Einbuchung der Kompensationsfläche in den Ökoflächenpool der NLG zu informieren.</p> <p>Auf Seite 19 im Abschnitt „Schutzgut Pflanzen“ wird im letzten Absatz erwähnt, dass ein Ausgleich der Kleingewässer am Norder Tief stattfinden soll- das trifft m. E. nicht mehr zu. Die Kleingewässer sollen in der Kompensationsfläche im Flächenpool „Arler Hammrich“ umgesetzt werden, siehe dazu S. 22.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf Antrag der Stadt Norden wurde mit Schreiben vom 08.09.2014 eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.</p> <p>Der Umweltbericht wird redaktionell geändert.</p> <p>Erläuterung: Die vollständige Kompensation erfolgt innerhalb eines Kompensationspools der Niedersächsischen Landgesellschaft im Arler Hammrich. Die Herstellung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen wurden der NLG übertragen und vertraglich abgesichert. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Sinne der Stellungnahme über die Einbuchung informiert. Ferner erfolgt eine grundbuchrechtliche Absicherung.</p> <p>Die Beschreibung zur Umsetzung der Kleingewässer (S. 19) wird redaktionell geändert.</p>
------------	---	---

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Norden vorzuhalten. <p>Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Anlagen einen Höchstabstand von max. 300 nicht überschreiten.</p> <p>Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Die Maßnahmen und die Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Meinke, und dem zuständigen Stadtbrandmeister abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung Nr. 4 „Altenburger Schloot“ des EV Norden. Dort ist ein 10,0 m breiter Räumstreifen einzuhalten. <p>Unter Punkt 7.1, Vermeidungsmaßnahmen, wird beschrieben, dass eine Zaunanlage errichtet werden soll. Es ist zu beachten dass die Zaunanlage die Unterhaltung des Grabens II. Ordnung nicht beeinträchtigen darf. Vor Beginn der Maßnahme sind der Standort und die Zaunhöhe mit dem EV Norden abzustimmen.</p> <p>Ist für die Erschließung der Anlage die Verlegung von Rohrleitungen, bzw. Kabelleitungen u/o. eine Gewässer/ Grabenquerung notwendig, ist hierzu frühzeitig ein Antrag auf Gewässerkreuzung zu stellen.</p> <p>Auf dem Areal befinden sich Gräben III. Ordnung. Diese sind zu erhalten, ggf. sind sie aufzureinigen um den Wasserabfluß der Oberlieger zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das Bauleitplanverfahren, werden jedoch im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Die Einzäunung des geplanten Vorhabens wird entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden hergestellt. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten.</p> <p>Die Gewässer III. Ordnung wurden im Rahmen der Bauleitplanung abgesichert. Eine Aufreinigung der Gewässer erfolgt im Rahmen der Bauausführung.</p>
--	---

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

<p>18.</p>	<p>Deutsche Bahn AG – mit Schreiben vom 12.01.2016</p> <p>wir haben bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu o.g. Thema mit folgenden Schreiben Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben vom 26.09.2014 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-14-4819+4820 - Schreiben vom 13.05.2015 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-15-5274+5275 <p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Die vorgenannten Schreiben behalten weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit, der Betrieb und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>19.</p>	<p>Jägerschaft Norden – mit Schreiben vom 17.01.2016</p> <p>Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir begrüßen den Zeitpunkt der ersten Mahd ab dem 1.Juli, da dann das Brut- und Setzgeschäft abgeschlossen ist, haben aber Einwände gegen die Möglichkeit der Beantragung auf einen früheren Zeitpunkt, gehen aber davon aus, dass die untere Naturschutzbehörde im Regelfall ihnen diese Genehmigung verweigern wird, da die</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Abweichungen von den Bewirtschaftungsaufgaben sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang wird eine naturschutzfachliche Verträglichkeit im Einzelfall geprüft. Die Unterhaltung der Gewässerrandstreifen erfolgt durch den Entwässerungsverband Norden gem. seiner Satzung. Weiterhin</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

	<p>Mahd für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich und nötig ist. Die Flächen außerhalb der Module (Räumstreifen etc) sollten zumindest in die Mahd mit einbezogen werden, um einer zunehmenden Verunkrautung der geschaffenen Grünlandnarbe entgegen zu wirken. Des Weiteren möchten wir darum ersuchen den Bau der Anlage in die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeit zu legen, um Beeinträchtigungen der hiesigen Tierwelt möglichst zu vermeiden.</p>	<p>unterliegen die Vegetationsfläche außerhalb der Modulreihen den festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden eingehalten.</p>
<p>20.</p>	<p>Ostfriesische Landschaft Aurich - mit Schreiben vom 16.12.2015 gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Auf der Planunterlage besteht bereits ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme.</p>

Stadium II (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2015 bis zum 20.01.2016

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Keine	Fehlanzeige
--------------	-------------